

BGer 1F_2/2011 vom 31. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_2_2011

FR: TF 1F_2/2011 du 31 janvier 2011

IT: TF 1F_2/2011 del 31 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1

Die Revision bundesgerichtlicher Urteile kann verlangt werden, wenn einzelne Anträge un beurteilt geblieben sind (Art. 121 lit. c BGG), das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG) oder die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Das vorliegende Revisionsgesuch ist rechtzeitig eingereicht worden (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller hatte mit seiner Beschwerde vom 22. Juni 2009 die Aufhebung des Beitrittsdekrets verlangt. Dieser Antrag ist mit dem Urteil vom 16. November 2010 vollumfänglich beurteilt worden. Der Gesuchsteller legt nicht dar, welcher Antrag im Sinne von Art. 121 lit. c BGG un beurteilt geblieben wäre.

E. 2.2

Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG ist gegeben, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Der Gesuchsteller übersieht, dass mit diesem Revisionsgrund die rechtlichen Würdigungen des Gerichts nicht in Frage gestellt werden können. Soweit der Gesuchsteller in den Ziff. 8-13 seines Gesuchs ausführt, das Bundesgericht habe bei der Auslegung des Konkordats wesentliche Gesichtspunkte "übersehen", kritisiert er das Urteil vom 16. November 2010, ohne einen Revisionsgrund darzulegen.

E. 2.3

Schliesslich beruft sich der Gesuchsteller auf Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG und weist auf die Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember 2009 über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei (SR 120.52) hin. Es kann offen bleiben, ob es sich dabei um eine Tatsache oder ein Beweismittel handelt und ob sich der Gesuchsteller bereits im Beschwerdeverfahren auf die Verordnung hätte berufen können. Die genannte Verordnung richtet sich an das mit der Durchführung des BWIS betraute Bundesamt für Polizei. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil in verschiedener Hinsicht auf Art. 24a BWIS verwiesen. Das Gesuch (Ziff. 5-7) erweist sich auch in dieser Hinsicht als unbegründet.

E. 3

Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind nicht gegeben.

Es rechtfertigt sich, auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.